

**Verordnung  
zur Änderung von Verordnungen über die Berufsausbildung in der  
Textilindustrie**

**Vom 1. August 2005**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**Artikel 1**

In § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Maschinen- und Anlagenführerin vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 647) werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

- „2. Schwerpunkt Textiltechnik in dem Ausbildungsberuf Produktionsmechaniker – Textil/Produktionsmechanikerin – Textil;
3. Schwerpunkt Textilveredelung in dem Ausbildungsberuf Produktveredler – Textil/Produktveredlerin – Textil;“.

**Artikel 2**

In § 9 Abs. 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Produktveredler-Textil/zur Produktveredlerin-Textil vom 9. Mai 2005 (BGBl. I S. 1269) wird der Nummer 2 folgender Satz angefügt:

„Die prozessrelevanten Qualifikationen sollen in Bezug zur praktischen Aufgabe durch Beobachtung der Durchführung der praktischen Aufgabe und den aufgabenspezifischen Unterlagen bewertet werden.“

**Artikel 3**

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Produktionsmechaniker-Textil/zur Produktionsmechanikerin-

Textil vom 9. Mai 2005 (BGBl. I S. 1277) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 wird der Nummer 2 folgender Satz angefügt:  
„Die prozessrelevanten Qualifikationen sollen in Bezug zur praktischen Aufgabe durch Beobachtung der Durchführung der praktischen Aufgabe und den aufgabenspezifischen Unterlagen bewertet werden.“
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Wörtern „Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin-Maschenindustrie“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach den Wörtern „Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin-Spinnerei“ werden das Wort „oder“ eingefügt und folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin-Weberei“.
  - c) Nach den Wörtern „Textilmechaniker/Textilmechanikerin-Maschenindustrie“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - d) Nach den Wörtern „Textilmechaniker/Textilmechanikerin-Spinnerei“ werden ein Komma eingefügt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:  
„5. Textilmechaniker/Textilmechanikerin-Weberei der  
6. Textilmechaniker/Textilmechanikerin-Bandweberei“.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 2005

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
In Vertretung  
Georg Wilhelm Adamowitsch